

Daten- und Informatikrecht (Test 1)

Frage 1) → a, b, c

Mit Julian Assange verbinde ich...

- a) das Problem des „diplomatischen Asyls“
- b) die Frage des Sanktionsbereichs nationalen Rechts
- c) das Thema WikiLeaks
- d) den Tatortbegriff entsprechend dem völkerrechtlichen Plausibilitätsprinzip

Frage 2) → a, c, d

“ISC License

Copyright <YEAR><OWNER>

Permission to use, copy, modify, and/or distribute this software for any purpose with or without fee is hereby granted, provided that the above copyright notice and this permission notice appear in all copies

THE SOFTWARE IS PROVIDED “AS IS” AND THE AUTHOR DISCLAIMS ALL WARRANTIES WITH REGARD TO THIS SOFTWARE INCLUDING ALL IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY AND FITNESS. IN NO EVENT SHALL THE AUTHOR BE LIABLE FOR ANY SPECIAL, DIRECT, INDIRECT, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES OR ANY DAMAGES WHATSOEVER RESULTING FROM LOSS OF USE, DATA OR PROFITS WHETHER IN AN ACTION OF CONTRACT, NEGLIGENCE OR OTHER TORTIOUS ACTION, ARISING OUT OF OR IN CONNECTION WITH THE USE OR PERFORMANCE OF THIS SOFTWARE.”

- a) Die ISC-Lizenz ist **kompatibel zur GPL** (D.h. ISC-lizenzierte Werke können mit GPL-lizenzierten Werken kombiniert werden, sofern die abgeleiteten Werke korrekt lizenziert sind.)
- b) Die ISC-Lizenz ist **copyleft**
- c) Die ISC-Lizenz ist **permissive**
- d) ISC-lizenzierte Werke erfüllen die **vier wesentlichen Freiheiten** für freie Software (Hinweis: Definition der Free Software Foundation (FSF) für freie Software)

Definition der FSF für Antwort 3! Kurz: Werk darf benutzt, studiert, geteilt und verbessert werden.

Frage 3) → a

Ein mehrstufiges Mahnverfahren

- a) spielt eine Rolle bei nicht ordnungsgemäßer, nationaler Umsetzung von EU-Richtlinien
- b) spielt eine Rolle bei der Gesetzesbegutachtung auf Bundesebene in Österreich
- c) braucht es vor einer Beschwerde an den österreichischen Verfassungsgerichtshof
- d) leitet der Bundespräsident ein, wenn ihm EU-Recht nicht passt

Erst wenn Mahnverfahren durch, dann kann Union beim Europäischen Gerichtshof klagen. Kommission schreibt erstes Mahnschreiben. Zweites Mahnschreiben mit Drohung von Klage beim Europäischen Gerichtshof.

Bundespräsident hat mit der Umsetzung des Unionsrechtes nicht zu tun.

Für eine Beschwerde beim VfGH müssen nur innerstaatliche Maßnahmen zuvor ausgeschöpft worden sein. BZW: auch Individualbeschwerden → Dann geht das auch gleich!

Frage 4) → a

Das Competence Center of Quality Assurance im Bundesministerium für Inneres erkennt einen Bug im Kraftfahrzeugregister, wodurch falsche Daten an abfragende Behörden übermittelt wird. (Hinweis: Es handelt sich um einen Integrity-Breach) Womöglich sind durch diesen Bug auch die Applikation European car and driving licence information system (EUCARIS) sowie ausländische Behörden betroffen. Was ist zu unternehmen:

- a) Die Datenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren
- b) Auch wenn der Fehler nicht behoben werden kann, muss die Datenschutzbehörde nach spätestens 3 Werktagen informiert werden
- c) Der Fehler muss zuerst behoben werden, anschließend ist die Datenschutzbehörde zu informieren.
- d) Der Datenschutzbeauftragte ist unverzüglich zu informieren. Dieser muss binnen 72h in den Dienst treten.

Art 33DSGVO

Frage 5) → a, b, c

Welche der folgenden Aufgaben nimmt der Bundeskanzler gem. NISG wahr?

- a) Koordination und internationale Kooperation auf strategischer Ebene
- b) Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste
- c) Erlassen der NIS-Verordnung
- d) Entgegennahme von NIS-Meldungen

Entgegennahmen von NIS-Meldungen macht der Innenminister. Zuständigkeiten des Bundeskanzlers §4 NIS-Gesetz

Frage 6) → c, d (!)

Ein Gesetzesvorbehalt

- a) hat gar nichts mit Grundrechten zu tun
- b) verpflichtet den Ministerrat zur einstimmigen Beschlussfassung

- c) erlaubt die Einschränkung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (Grundrechte)
- d) erlaubt die Einschränkung von Grundrechten durch den einfachen Gesetzgeber

Einschränkung des Grundrechts ist der einfache Rechtsgeber (Strafgesetzbuch)

Frage 7) → b, c

Auf welchen verfassungsrechtlichen Grundlagen fußt das österreichische Cybersicherheitsrecht?

- a) Art 10 Abs 1 Z7 B-VG
- b) Art 10 Abs 1 Z6 B-VG
- c) § 1 NISG
- d) NIS-Richtlinie

Frage 8) → a, b

Welche Pflichten treffen einen Betreiber eines wesentlichen Dienstes unter der NISG?

- a) Er muss Sicherheitsvorfälle an das zuständige Computer-Notfallteam melden
- b) Er muss Sicherheitsmaßnahmen treffen, die von der NIS-Verordnung genauer spezifiziert werden
- c) Er muss bei einem Sicherheitsvorfall zunächst alle Informationen sammeln, die damit in Zusammenhang stehen könnten und erst dann eine vollständige Meldung abgeben
- d) Er muss getroffene Sicherheitsmaßnahmen an den Bundeskanzler melden

Minister für Inneres ist es nicht zu melden

Gemeldet wird an CERT.at, welche dann den Innenminister weitergeleitet werden.

Verordnung vom Bundeskanzler erlassen

Innenministerium ist sowas wie Hilfsorganisation für Innenminister

Maßnahmen sind nicht zu melden, Innenminister darf jedoch Einschau halten.

Frage 9) → b

Ein Unternehmen möchte den Network-Traffic analysieren, um systematisch die Internetnutzung der Angestellten zu überwachen. Das Ziel ist die High-Performer" und Low-Performer" zu identifizieren. Ist eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) erforderlich?

- a) Für Datenverarbeitungen zur Verleihung von Preisen und Ehrenzeichen oder ähnlicher Auszeichnungen, ist keine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) erforderlich. **Daher ist die DSFA nicht erforderlich**
- b) Für Verarbeitungsvorgänge, die eine Bewertung oder Einstufung natürlicher Personen zum Ziel haben, ist eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) erforderlich. **Daher ist die DSFA erforderlich**
- c) Für die Verarbeitung und Evidenthaltung personenbezogener Daten für Lohn-, Gehalts-, Entgeltsverrechnung und Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund von Gesetzen oder Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder arbeitsvertraglicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist, ist

keine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) erforderlich. **Daher ist die DSFA nicht erforderlich**

- d) Für Verarbeitungsvorgänge, welche die Beobachtung, Überwachung oder Kontrolle von betroffenen Personen mittels Videoüberwachung zum Ziel haben, ist eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) erforderlich. **Daher ist die DSFA erforderlich**

Prinzipiell ist bei systematischer Auswertung von personenbezogenen Daten

Frage 10) → b, c, d

Figure 1: "C. elegans embryonic development" by Bob Goldstein is licensed under CC BY-ND 4.0.

- a) Das Werk "C. elegans embryonic development" darf **bearbeitet** werden
b) Das Werk "C. elegans embryonic development" darf für beliebige Zwecke **vervielfältigt** und **weiterverbreitet** werden
c) Das Werk "C. elegans embryonic development" darf **kommerziell** verwertet werden
d) Für die Verwendung des Werkes "C. elegans embryonic development" müssen angemessene **Urheber- und Rechteangaben** gemacht werden

BY – Andere dürfen es kopieren, verteilen, zeigen und verändern, wenn Urheber erwähnt, wird

ND – Verbietet Ableitungen des Werkes

Frage 11) → a

Heinz Zemanek (* 1920 in Wien, † 2014 ebenda) war ein österreichischer Computerpionier. Er studierte an der TU Wien und schloss sein Studium 1944 mit der Diplomarbeit „Über die Erzeugung von kurzen Impulsen aus einer Sinusschwingung“ ab. Von 1947 bis 1961 arbeitete er an der TU Wien. Während dieser Zeit promovierte er (1950) und habilitierte sich schließlich 1958. Seine bekannteste Leistung ist der Bau des ersten volltransistorisierten Computers auf dem europäischen Festland, des „Mailüfterls“

Heinz Zemanek sah sich selbst nicht in erster Linie als Theoretiker, sondern als Mann der Praxis: Unter seiner Führung wurde an der TU Wien von Mai 1956 bis Mai 1958 das Mailüfterl gebaut - einer der weltweit ersten Computer, die nicht mit Röhren, sondern ausschließlich mit Transistoren arbeiteten. Der Name Mailüfterl wurde von Zemanek in Anspielung auf die amerikanischen Röhrenrechner dieser Zeit gewählt, die Namen wie „Taifun“ oder „Whirlwind“ trugen. Der Wiener Rechner werde nicht deren Geschwindigkeit erreichen, meinte Zemanek, doch für ein Mailüfterl werde es reichen."

„Heinz Zemanek war ein unglaublich motivierender Mensch“, sagt Prof. Richard Eier, der in den Fünfzigerjahren bei Heinz Zemanek seine Diplomarbeit schrieb. „Er war nicht nur ein herausragender Wissenschaftler, sondern auch ein wichtiger Förderer für Generationen von Studierenden, an die er seine Begeisterung für die Computertechnologie weitergegeben hat.“

Die Computerfirma IBM kaufte der Republik Österreich den an der TU Wien gebauten Rechner ab und übernahm wesentliche Teile der Technik für die Entwicklung des ab 1964 sehr erfolgreichen 360er-Rechners. In Wien stellten sie Zemanek ein eigenes Labor zur Verfügung, wo er sich in weiterer Folge vor allem auf Programmiersprachen konzentrierte,

Die „Vienna Definition Language“ (VDL) und die „Vienna Development Method“ erlangten in den 1970er Jahren internationale Bedeutung.

1976 wurde Zemanek vom damaligen Computerriesen zum IBM-Fellow ernannt und hatte dadurch die Möglichkeit, seine Aufgaben völlig frei zu wählen. 1964 wurde Zemanek an der TU Wien zum außerordentlichen Professor ernannt, 1983 zum ordentlichen Professor berufen. Mitte der 80er Jahre trat Zemanek in den Ruhestand - allerdings nur formal. Seinen Enthusiasmus für Forschung und Lehre behielt er bis ins hohe Alter. Zemanek hinterlässt ein wissenschaftliches Werk aus rund 500 Aufsätzen und sieben Büchern, darunter etwa „Weltmacht Computer“ (1991) oder „Vom Mailüflerl zum Internet“ (2001)

In welchem Jahr erlischt das Urheberrecht vom Werk „Vom Mailüflerl zum Internet“?

- a) 2084
- b) 2014
- c) 2071
- d) 1990

Sterbedatum + 70 Jahre

Frage 12) → b, c, d

Welche der folgenden Institutionen erhalten von der Österreichischen Strategie für Cyber Sicherheit 2021 eine Rolle zugewiesen?

- a) Äußerer Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur
- b) Bundesregierung
- c) Cyber Sicherheit Steuerungsgruppe
- d) Cyber Sicherheit Plattform

Der Kreis heißt korrekt Innerer Kreis operativer Koordinierungsstruktur

Frage 13) → b

Rechtsoasenphänomene entstehen durch

- a) den Umstand, dass Staatsbürger_innen immer nur ihr Heimatrecht einhalten müssen
- b) gravierende Unterschiede im nationalen Recht verschiedener Staaten
- c) den Umstand, dass eine IGO mit internationalen, verbindlichen Polizeibefugnissen fehlt
- d) das Vetorecht im UN-Sicherheitsrat

Ausnützen jeweiliger nationaler Rechte für bestimmte Zwecke. (Lockerere Bestimmung für „Geschäfte“)

Leute, die darauf aufbauen, suchen nach der „weakest national Legislation“, der schwächsten Gesetzesstrenge.

Frage 14) → a, c, d

Welche der folgenden Rechtsbegriffe charakterisieren das CERT.at?

- a) GmbH
- b) **Nachgeordnete Dienststelle des Bundeskanzleramts**
- c) Beliehener
- d) Behörde im funktionalen Sinn

Frage 15) → b, d

Eine inhaltliche Umsetzung durch innerstaatliches Recht der Mitgliedstaaten ist

- a) **bei EU-Recht ganz generell immer untersagt**
- b) innerhalb der Umsetzungsfrist stets erforderlich und verpflichtend bei EU-Richtlinien
- c) **bei EU-Richtlinien nicht gestattet (die EU-Richtlinie ist ja ohnehin direkt anwendbar)**
- d) innerhalb der Umsetzungsfrist stets erforderlich und verpflichtend bei EU-Richtlinie

Ja die Richtigen ähneln sich kamen laut Haslinger aber wirklich so vor.

Eine EU-Verordnung wirkt unmittelbar, eine Richtlinie muss in nationales Recht eingebettet werden.